jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/5/9 9ObA101/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.1990

Norm

ABGB §879 BIIh
AngG §16 IV
AngG §40

Rechtssatz

Die Freiwilligkeit und Widerruflichkeit einer Prämienleistung berechtigt den Dienstgeber wohl, für künftige Zeiträume von der Prämiengewährung abzugehen. Ist diese jedoch für die Erreichung eines Erfolges in einem bestimmten Zeitabschnitt zugesagt, so darf sie nach Beginn dieses Zeitraumes vom Arbeitgeber weder einseitig widerrufen werden noch darf die Zahlung von Bedingungen abhängig gemacht werden, deren Eintritt ausschließlich im Einflußbereich des Arbeitgebers liegt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 101/90
  Entscheidungstext OGH 09.05.1990 9 ObA 101/90
  Veröff: ecolex 1990,567 = WBl 1990,340 = ZAS 1992/4 S 48 (Pircher) = RdW 1990,413 = SZ 63/78

Schlagworte

SW: Angestellte, periodische Remuneration, besondere Entlohnung, Belohnung, Prämie, Entgelt, Lohn, Gehalt, Widerruf, Vereitelung, Provision, gute Sitten, Sittenwidrigkeit, Dienstrecht, Erfolgsprämie, Unverbindlichkeit, Beschränkung, Einschränkung, Sphäre, Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0028333

Dokumentnummer

JJR_19900509_OGH0002_009OBA00101_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at